

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Gesundheit (14. Ausschuss)

- a) **zu dem Gesetzentwurf der Abgeordneten Katrin Werner, Dr. Petra Sitte, Doris Achelwilm, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 19/22496 –**

Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf durch klare Regelung des Freistellungs- und Entgeltfortzahlungsanspruches bei Erkrankung der Kinder

- b) **zu dem Antrag der Abgeordneten Katja Dörner, Annalena Baerbock, Maria Klein-Schmeink, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksache 19/22501 –**

Eltern mit kranken Kindern besser unterstützen – Lohnfortzahlungsanspruch und Kinderkrankengeld lebensnah reformieren

A. Problem

Zu Buchstabe a

Die Erkrankung der Kinder von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern ist laut Gesetzentwurf ein Problem, das unmittelbar die Vereinbarkeit von Familie und Beruf betrifft, jedoch bei der Ausgestaltung des 1994 in Kraft getretenen Gesetzes über die Zahlung des Arbeitsentgeltes an Feiertagen und im Krankheitsfall (EntgFG) keine Berücksichtigung gefunden hat. Dabei seien es gerade die alltäglichen, häufig und kurzfristig auftretenden Kurzerkrankungen, die Eltern logistisch vor große Herausforderungen stellen. Da erkrankte Kinder in der Regel der häuslichen Beaufsichtigung und Betreuung bedürften, würden Tages- und Wochenplanungen ad hoc hinfällig. Nur selten jedoch lasse sich die dann von Eltern

geforderte Flexibilität mit den Pflichten aus einem Arbeitsverhältnis in Einklang bringen.

Zu Buchstabe b

In Deutschland werden Eltern nach Darlegung der Antragsteller bei der Pflege ihrer akut kranken Kinder unzureichend unterstützt. Die Freistellungsansprüche mit Lohnfortzahlung bzw. die unbezahlte Freistellung mit Krankengeldanspruch seien zeitlich zu knapp bemessen und erstere würden nicht für alle Eltern gelten. Überdies sei bereits ab dem ersten Tag der Freistellung ein ärztliches Attest nötig, was den Besuch einer Arztpraxis erfordere. Eltern von Kindern über zwölf Jahren hätten keine Ansprüche, es sei denn, das Kind habe eine Behinderung und sei auf Hilfe angewiesen. Die SARS-CoV-2-Pandemie stelle für die ganze Gesellschaft, aber besonders für Familien mit Kindern eine zusätzliche große Herausforderung dar.

B. Lösung

Zu Buchstabe a

Sowohl der Anspruch auf Freistellung von der Arbeitsleistung selbst wie auch die finanzielle Absicherung der Betreuung erkrankter Kinder solle im EntgFG eigenständig geregelt werden. Der Anspruch auf Freistellung werde dabei als gesetzlicher Ausschlussbestand der Pflicht zur Arbeitsleistung geregelt, die finanzielle Absicherung erfolge zweistufig und unter Einbeziehung der Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber nach dem Vorbild der Entgeltfortzahlung bei Erkrankung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Darüber hinaus werde der Krankengeldanspruch gegenüber den gesetzlichen Krankenkassen entfristet.

Ablehnung des Gesetzentwurfs auf Drucksache 19/22496 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktionen AfD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

Zu Buchstabe b

Der Kinderkrankengeldanspruch von Eltern nach § 45 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) solle bis zum Ende der Corona-Epidemie auf jährlich 20 Tage pro Kind und Elternteil angehoben werden (Alleinerziehende 40 Tage pro Kind) und nach dem Ende der Corona-Epidemie auf jährlich grundsätzlich 15 Tage pro Kind und Elternteil festgelegt werden (Alleinerziehende 30 Tage pro Kind). Außerdem soll ein erhöhter Anspruch auf Kinderkrankengeld für Eltern eingeführt werden, deren Kind sich in den ersten beiden Jahren der Betreuung in einer Einrichtung der Kindertagesbetreuung befinde. Zudem soll die besondere Situation von Eltern behinderter und chronisch kranker Kinder berücksichtigt werden, indem ihr Anspruch auf Kinderkrankengeld erhöht werde.

Ablehnung des Antrags auf Drucksache 19/22501 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktionen AfD und DIE LINKE.

C. Alternativen

Zu den Buchstaben a und b

Annahme des Gesetzentwurfs und bzw. oder des Antrags.

D. Kosten

Zu Buchstabe a

Eine Aussage zu den Kosten lässt sich laut Gesetzentwurf jedenfalls aufgrund der Einbeziehung der Arbeitgeber einerseits, der Entfristung des Anspruches andererseits sowie im Hinblick darauf, dass klares und transparentes Recht häufiger in Anspruch genommen wird, nicht treffen. Der Gesetzentwurf diene der Umsetzung des verfassungsrechtlichen Auftrages und Schutzgebotes aus Artikel 6 Absatz 1 des Grundgesetzes (GG) i. V. m. Artikel 20 Absatz 1, Artikel 28 Absatz 1 GG (Sozialstaatsprinzip), so dass Überlegungen zu damit verbunden Kosten sekundär seien.

Zu Buchstabe b

Die Kosten wurden nicht erörtert.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Zu Buchstabe a

Keiner.

Zu Buchstabe b

Der Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger wurde nicht erörtert.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Zu Buchstabe a

Geringer Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft, der nicht beziffert werden könne.

Zu Buchstabe b

Der Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft wurde nicht erörtert.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Zu Buchstabe a

Keine.

Zu Buchstabe b

Die Bürokratiekosten aus Informationspflichten wurden nicht erörtert.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Zu Buchstabe a

Keiner.

Zu Buchstabe b

Der Erfüllungsaufwand der Verwaltung wurde nicht erörtert.

F. Weitere Kosten

Zu Buchstabe a

Für die gesetzliche Krankenversicherung könnten nicht bezifferbare Mehrkosten entstehen, da die Zahl der Tage für den Bezug von Krankengeld wegen Erkrankung eines Kindes nicht mehr auf zehn bzw. 20 Tage bei Alleinerziehenden begrenzt sei. Dies sei jedoch nicht zu erwarten, da in den ersten sieben Tagen einer Erkrankung eines Kindes die Lohnfortzahlung im Krankheitsfall durch den Arbeitgeber greife und die meisten Erkrankungsfälle bei Kindern nur wenige Tage dauerten. Daher könnten bei der gesetzlichen Krankenversicherung durch diese Regelung auch nicht zu beziffernde Einsparungen auftreten.

Zu Buchstabe b

Die weiteren Kosten wurden nicht erörtert.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

- a) den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/22496 abzulehnen;
- b) den Antrag auf Drucksache 19/22501 abzulehnen.

Berlin, den 9. Juni 2021

Der Ausschuss für Gesundheit

Erwin Rüdell
Vorsitzender

Dr. Achim Kessler
Berichtersteller

Bericht des Abgeordneten Dr. Achim Kessler

I. Überweisung

Zu den Buchstaben a und b

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf auf **Drucksache 19/22496** und den Antrag auf **Drucksache 19/22501** in seiner 185. Sitzung am 28. Oktober 2020 in erster Lesung beraten und beide Vorlagen zur federführenden Beratung an den Ausschuss für Gesundheit überwiesen. Außerdem hat er beide Vorlagen zur Mitberatung an den Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend überwiesen. Den Antrag auf Drucksache 19/22501 hat er zusätzlich zur Mitberatung an den Ausschuss für Arbeit und Soziales überwiesen.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlagen

Zu Buchstabe a

Das „Gesetz über die Zahlung des Arbeitsentgeltes an Feiertagen und im Krankheitsfall“ (EntgFG) ist 1994 in Kraft getreten. Bis zu diesem Zeitpunkt gab es laut Gesetzentwurf zwar bereits Ansprüche auf Lohnfortzahlung im Krankheitsfall, diese seien jedoch auf verschiedene Gesetze verstreut gewesen. Das bis dahin „gesetzlich zersplitterte und nach einzelnen Arbeitnehmergruppen differenzierende System“ habe „durch die Neuregelung auf eine neue, einheitliche Basis gestellt werden“ sollen, die „wegen ihrer größeren Übersichtlichkeit zu mehr Rechtssicherheit und größerer Praktikabilität für Arbeitgeber und Arbeitnehmer führen“ würde (Begründung zum Gesetzentwurf der Bundesregierung, Bundestagsdrucksache 12/5616, S. 9). Ein Problem, das unmittelbar die Vereinbarkeit von Familie und Beruf betreffe, jedoch bei der damaligen Ausgestaltung des EntgFG keine Berücksichtigung gefunden habe, sei die Erkrankung der Kinder von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern. Dabei seien es gerade die alltäglichen, häufig und kurzfristig auftretenden Kurzerkrankungen, die Eltern logistisch vor große Herausforderungen stellten. Da erkrankte Kinder in der Regel der häuslichen Beaufsichtigung und Betreuung bedürften, würden Tages- und Wochenplanungen ad hoc hinfällig. Nur selten jedoch lasse sich die dann von Eltern geforderte Flexibilität mit den Pflichten aus einem Arbeitsverhältnis in Einklang bringen. Die Regelungen, wann, wer, wie in welchem Umfang ein erkranktes Kind betreuen dürfe, seien gleichermaßen zersplittert wie der Entgeltfortzahlungsanspruch im Jahr 1994. Durch die derzeitigen Regelungen seien insbesondere alleinerziehende Eltern in prekärer Beschäftigung besonders betroffen. Für sie greife häufig keine besondere tarifliche Regelung, die zeitliche Begrenzung des Krankengeldersatzanspruches im Fünften Buch Sozialgesetzbuch sei bei kleineren Kindern im Vorschulalter schnell erreicht und die Auseinandersetzung mit der Arbeitgeberin oder dem Arbeitgeber sei aufgrund der wenig transparenten Rechtsgrundlagen nur schwer zu bestehen. Dies sei ein gravierender Nachteil, den sich einige Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber durch Androhung von Repressionen durchaus zu Nutze zu machen wüssten.

Die Fraktion fordert daher, den Anspruch auf Freistellung von der Arbeitsleistung selbst wie auch die finanzielle Absicherung der Betreuung erkrankter Kinder eigenständig im EntgFG zu regeln. Der Anspruch auf Freistellung werde dabei als gesetzlicher Ausschlussbestand der Pflicht zur Arbeitsleistung geregelt, die finanzielle Absicherung erfolge zweistufig und unter Einbeziehung der Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber nach dem Vorbild der Entgeltfortzahlung bei Erkrankung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Darüber hinaus werde der Krankengeldanspruch gegenüber den gesetzlichen Krankenkassen entfristet.

Zu Buchstabe b

In Deutschland werden Eltern laut Antrag bei der Pflege ihrer akut kranken Kinder unzureichend unterstützt. Die Freistellungsansprüche mit Lohnfortzahlung bzw. die unbezahlte Freistellung mit Krankengeldanspruch seien zeitlich zu knapp bemessen und erstere würden nicht für alle Eltern gelten. Überdies sei bereits ab dem ersten Tag der Freistellung ein ärztliches Attest nötig, was den Besuch einer Arztpraxis erfordere. Eltern von Kindern über zwölf Jahren hätten keine Ansprüche, es sei denn, das Kind habe eine Behinderung und sei auf Hilfe angewiesen. Die SARS-CoV-2-Pandemie stelle für die Gesellschaft, das Gesundheitswesen, die Wirtschaft und insbesondere

für Familien mit Kindern eine zusätzliche große Herausforderung dar. Zeige ein schulpflichtiges Kind unspezifische Erkrankungssymptome und werde es daher von der Betreuung ausgeschlossen, verwiesen Behörden Eltern etwa auf die Möglichkeit von Homeoffice, um die Betreuung zu Hause zu ermöglichen. Auch beim Entschädigungsanspruch nach § 56 Absatz 1a des Infektionsschutzgesetzes werde grundsätzlich unterstellt, dass Homeoffice eine zumutbare Betreuungsmöglichkeit darstellen könne. In anderen europäischen Ländern seien die Regelungen für Eltern kranker Kinder teilweise bedeutend großzügiger. In Frankreich hätten Eltern einen Freistellungsanspruch bis zu 310 Tagen pro Jahr. In den ersten Lebensjahren bis zur Einschulung machten Kinder jährlich bis zu zehn bis zwölf fiebrige Infekte durch, die jeweils bis zu einer Woche dauern könnten. Bei Kindern mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen kämen in den meisten Fällen zeitaufwendige und umfangreichere Untersuchungen oder Krankenhausaufenthalte hinzu. Vor diesem Hintergrund erschienen die bestehenden Ansprüche zum Kinderkrankengeld (inklusive der durch die Koalition im Krankenhauszukunftsgesetz veränderten Regelungen) und zur Lohnfortzahlung bei Erkrankung eines Kindes als wenig lebensnah und müssten im Sinne der Eltern und ihrer Kinder verbessert werden.

Der Kinderkrankengeldanspruch von Eltern nach § 45 SGB V solle bis zum Ende der Corona-Pandemie auf jährlich 20 Tage pro Kind und Elternteil angehoben werden (Alleinerziehende 40 Tage pro Kind) und nach dem Ende der Corona-Epidemie auf jährlich grundsätzlich 15 Tage pro Kind und Elternteil (Alleinerziehende 30 Tage pro Kind) festgelegt werden. Zudem soll ein erhöhter Anspruch auf Kinderkrankengeld für Eltern eingeführt werden, deren Kind sich in den ersten beiden Jahren der Betreuung in einer Einrichtung der Kindertagesbetreuung befinde. Die besondere Situation von Eltern behinderter und chronisch kranker Kinder solle berücksichtigt werden, indem ihr Anspruch auf Kinderkrankengeld erhöht werde, und die Altersgrenze nach § 45 SGB V solle von zwölf auf 14 Jahre angehoben werden. Schließlich müsse ein rechtlich bindender (unabdingbarer) Anspruch für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern gegenüber ihrer Arbeitgeberin bzw. ihrem Arbeitgeber geschaffen werden, zur Betreuung eines kranken Kindes mit Lohnfortzahlung freigestellt zu werden.

III. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Zu Buchstabe a

Der **Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend** hat in seiner 101. Sitzung am 9. Juni 2021 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktionen AfD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN beschlossen zu empfehlen, den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/22496 abzulehnen.

Zu Buchstabe b

Der **Ausschuss für Arbeit und Soziales** hat in seiner 131. Sitzung am 9. Juni 2021 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktionen AfD und DIE LINKE. beschlossen zu empfehlen, den Antrag auf Drucksache 19/22501 abzulehnen.

Der **Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend** hat in seiner 101. Sitzung am 9. Juni 2021 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktionen AfD und DIE LINKE. beschlossen zu empfehlen, den Antrag auf Drucksache 19/22501 abzulehnen.

IV. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Zu den Buchstaben a und b

Der Ausschuss für Gesundheit hat in seiner 119. Sitzung am 25. November 2021 seine Beratungen zu dem Gesetzentwurf auf Drucksache 19/22496 und zu dem Antrag auf Drucksache 19/22501 aufgenommen und beschlossen, zu den beiden Vorlagen eine öffentliche Anhörung durchzuführen.

Die öffentliche Anhörung fand in der 139. Sitzung am 24. Februar 2021 statt. Als sachverständige Organisationen waren eingeladen: Berufsverband der Kinder- und Jugendärzte (BVKJ), Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände (BDA), Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände (BVKom), Deutscher Beamtenbund (DBB), Deutscher Caritasverband (Caritas), Deutscher Gewerkschaftsbund (DGB), GKV-Spitzenverband, Institut der Deutschen Wirtschaft (IW), Verband der Privaten Krankenversicherung (PKV), Verband alleinerziehender Mütter und Väter Bundesverband (VAMV). Als Einzelsachverständige waren eingeladen: Dr. Vera Dietrich (Verband der Gründer und Selbstständigen Deutschland), Alexander Nöhring (Zukunftsforum Familie), Prof. Dr. Gregor Thüsing (Fachbereich Rechtswissenschaft, Universität Bonn). Auf das Wortprotokoll und die als Ausschussdrucksachen verteilten Stellungnahmen der Sachverständigen wird Bezug genommen.

In seiner 175. Sitzung am 9. Juni 2021 hat der Ausschuss für Gesundheit seine Beratungen abgeschlossen.

Als Ergebnis empfiehlt der **Ausschuss für Gesundheit** mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktionen AfD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/22496 abzulehnen.

Weiter empfiehlt der **Ausschuss für Gesundheit** als Ergebnis mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktionen AfD und DIE LINKE., den Antrag auf Drucksache 19/22501 abzulehnen.

Petitionen

Dem Ausschuss für Gesundheit lagen zu dem Antrag auf Drucksache 19/22501 zwei Petitionen vor. Diese wurden in den Beratungen berücksichtigt. Der Petitionsausschuss wurde entsprechend informiert.

Fraktionsmeinungen

Die **Fraktion der CDU/CSU** unterstrich, die bestehenden Regelungen zum Kinderkrankengeld seien transparent, unbürokratisch und gerecht. Grundsätzlich bestehe für GKV-Versicherte bereits heute ein Anspruch auf Kinderkrankengeld bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres des Kindes. Üblicherweise beziehe sich der Anspruch gemäß § 45 Absatz 2 SGB V auf kalenderjährlich zehn Arbeitstage je Kind und Elternteil. Bei Alleinerziehenden beziehe sich der Anspruch auf 20 Arbeitstage. Diesen Anspruch sei im Rahmen der Corona-Pandemie umfangreich ausgeweitet worden. Daneben bestünden bereits heute erweiterte Möglichkeiten etwa für Eltern eines Kindes mit einer Behinderung sowie für Eltern eines chronisch kranken Kindes. Eine Ausweitung des Anspruchs auf eine unbegrenzte Dauer und die Vorlage eines ärztlichen Attests erst nach dem vierten Erkrankungstages des Kindes lehne man ab, unter anderem vor dem Hintergrund, dass es sich beim Kinderkrankengeld um eine versicherungsfremde Leistung handele.

Die **SPD-Fraktion** stellte fest, der Gesetzentwurf verfolge ein begrüßenswertes Ziel. Allerdings könne man dem Gesetzentwurf aus den folgenden Gründen nicht zustimmen. Grundsätzlich halte man die aktuellen Regelungen für GKV-Versicherte ausreichend. Eltern von schwerstkranken Kindern, die nur noch wenige Wochen oder Monate zu leben hätten, hätten einen zeitlich unbegrenzten Anspruch auf Krankengeld. Es sei den Eltern zudem zuzumuten, dass nur jeweils ein Elternteil sich freistellen lassen könne. Darüber hinaus habe die Koalition im Krankenhauszukunftsgesetz (KHZG) eine Verlängerung (um 5 Tage pro Elternteil) des Anspruchs auf Kinderkrankengeld beschlossen, um der Situation in der Corona-Krise gerecht zu werden. Weitere Gründe für die Ablehnung des Gesetzentwurfs seien die nicht bezifferbaren Mehrkosten für die gesetzliche Krankenversicherung sowie die nicht bezifferbaren Mehrkosten für die Arbeitgeberseite.

Auch den Antrag der Grünen lehne man ab. Die Bundesregierung sei im Rahmen des KHZG durch die Verlängerung des Kinderkrankengeldes um fünf beziehungsweise zehn Tage bereits auf die besondere Situation eingegangen. Darüber hinaus halte man die Vorlage des Attests ab Tag eins für zumutbar. Weitere Gründe für die Ablehnung des Antrags seien die nicht bezifferbaren Mehrkosten für die gesetzliche Krankenversicherung sowie die nicht bezifferbaren Mehrkosten für die Arbeitgeberseite.

Die **Fraktion der AfD** führte zu dem Gesetzentwurf aus, für die gesetzliche Krankenversicherung könnten nicht bezifferbare Mehrkosten entstehen, da die Zahl der Tage für den Bezug von Krankengeld wegen Erkrankung eines Kindes nicht mehr auf zehn beziehungsweise 20 Tage bei Alleinerziehenden begrenzt sei. Daraus ergebe sich für Arbeitgeber eine erhebliche Unsicherheit bei der Personalplanung und die Einstellung von Alleinerziehenden könnte dadurch eher erschwert werden. In den ersten sieben Tagen einer Erkrankung eines Kindes greife die

Lohnfortzahlung im Krankheitsfall durch den Arbeitgeber und die meisten Erkrankungsfälle bei Kindern dauerten nur wenige Tage. Der Gesetzesentwurf zielt somit eher auf die Fälle von Erkrankungen bei Kindern ab, die progredient verliefen oder bereits ein weit fortgeschrittenes Stadium erreicht hätten, bei dem eine Heilung ausgeschlossen und eine palliativ-medizinische Behandlung notwendig sei und die lediglich eine begrenzte Lebenserwartung von Wochen oder wenigen Monaten erwarten ließen. Dass Eltern in einer solchen Belastungssituation zur Erbringung der Arbeitsleistung nicht fähig seien, sei nachvollziehbar. Man sehe aber die berechtigten Interessen der Arbeitgeber in dem Gesetzesentwurf nicht hinreichend berücksichtigt, weshalb man sich zu dem Antrag enthalten werde.

Im Hinblick auf den Antrag der Grünen erschließe sich nicht, warum gerade in der Corona-Krise der Anspruch auf Kinderkrankengeld für 20 Tage je Elternteil und Kind höher ausfallen solle als in der Zeit danach, in der es 15 Tage je Elternteil und Kind sein sollten. Obwohl man an anderen Stellen bei jungen Menschen schon deutlicher früher eine persönliche Reife erkennen wolle, wie die Diskussion beim Wahlrecht zeige, solle bei einem meist fiebrigen Infekt die Altersgrenze von 12 auf 14 Jahre angehoben werden. Diese unterschiedliche Beurteilung der persönlichen Reife müssten die Grünen einmal diskutieren und abstimmen. Dass bei schweren Erkrankungen der Freistellungsanspruch der Eltern mit Lohnfortzahlung nach § 616 BGB unzureichend sei, teile man. Eine Erhöhung des Freistellungsanspruchs bei schwereren, länger dauernden Erkrankungen eines Kindes halte man für längst überfällig. Eine solche Forderung vermisste man aber in dem Antrag. Stattdessen werde gefordert, alle gesetzlichen Krankenkassen zu verpflichten, hauptberuflich Selbstständige nach § 45 SGB V ab dem ersten Tag Kinderkrankengeld zu gewähren. Da es bereits gesetzliche Krankenkassen gebe, die ab dem ersten Tag Kinderkrankengeld gewährten, sehe man einen solchen Unterschied als ein mögliches Kriterium, warum sich ein Kas senwechsel lohnen könnte. Wenn der Wettbewerb zwischen den Krankenkassen nicht nur ein Lippenbekenntnis sein solle, müssten solche Unterschiede auch weiter möglich sein. Den wenigen guten Ansätzen in dem Antrag sei es geschuldet, dass man ihn nicht komplett ablehne, sondern sich der Stimme enthalte.

Die **FDP-Fraktion** erkläre, in den vergangenen Monaten sei eines klar geworden. Familien mit Kindern im Kita- und Schulalter seien von der Bundesregierung sträflich vernachlässigt worden und hätten eine besonders hohe Last tragen müssen. Insbesondere die Lockdown-Maßnahmen hätten zu enormen organisatorischen und folglich auch finanziellen Problemen geführt. Dass die Regelungen zum Kinderkrankengeld nach § 45 SGB V vor diesem Hintergrund für das jetzige Jahr fortwährend angepasst worden seien, sei nur folgerichtig gewesen, wenngleich ein Teil der Familien, nämlich die nicht gesetzlich Versicherten, schlicht vergessen oder nicht beachtet worden seien. Das habe man in der Anhörung zu dem vorliegenden Gesetzentwurf gehört. Man habe stets gefordert, die Entschädigungszahlungen nach § 56 IfSG, auf die die Koalitionsfraktionen ständig verwiesen hätten, an die Regelungen des SGB V anzugleichen oder besser einen einheitlichen, auskömmlichen Anspruch für alle zu schaffen, damit allen gleich betroffenen Familien auch gleiche Hilfe zukomme. Der vorliegende Gesetzentwurf sei allerdings getrennt von der Corona-Ausnahmesituation zu betrachten, denn er sehe unter anderem eine grundsätzliche Entfristung der Ansprüche nach § 45 SGB V vor. Im Rahmen der Anhörung sei dargelegt worden, dass dies den austarierten Kompromiss zwischen berechtigten Interessen von Arbeitnehmern und Arbeitgebern in Schieflage bringen würde. Nicht zuletzt, um eine langfristige Finanzierbarkeit bestehender Ansprüche sicherzustellen zu können, mache eine kostenbegrenzende Regelung prinzipiell Sinn. Es sei bezeichnend, dass im Gesetzentwurf der Linken zur Frage der Kosten salopp ausgeführt werde, dass eine Aussage dazu nicht möglich sei. Das zeige, dass sich mit der Finanzierung wieder mal nicht beschäftigt werde und im Zweifel zahle es nach Auffassung der Linken eben der Beitrags- oder – da es sich um eine versicherungsfremde Leistung handle – der Steuerzahler über den Bundeszuschuss. Einem solchen Ansinnen könne und werde man nicht zustimmen.

Mit dem Antrag der Grünen verhalte es sich ähnlich wie mit dem Gesetzentwurf der Linken. Eine Anhebung der Kinderkrankentage nach § 45 SGB V habe man für die Dauer der Pandemie ebenfalls gefordert. Die Zahlen der Grünen seien vor dem Hintergrund der bereits vorgenommenen Anpassungen allerdings schon überholt. Der beabsichtigte Anspruch auf bezahlte Freistellung für Arbeitnehmer erkrankter Kinder im Entgeltfortzahlungsgesetz wäre letztlich unsystematisch. So sei es im Rahmen der Anhörung dargelegt worden. Auch der Vorschlag zur Erweiterung des Erstattungsanspruchs der Arbeitgeber zum Ausgleich der Aufwendungen nach dem Aufwendungsausgleichsgesetz auf die Lohnfortzahlung zur Betreuung eines kranken Kindes sei durch die Sachverständigen als sachfremd eingestuft worden. Insgesamt würden die diesbezüglichen Vorschläge der Grünen darüber hinaus zu einem deutlichen Mehr an Bürokratie führen. Zusätzliche organisatorische Belastungen seien nicht das Gebot der Stunde, um aus der Pandemie herauszukommen. Insgesamt teile man die Auffassung, dass Familien mit Kindern in der Pandemie deutlich stärker entlastet werden müssten beziehungsweise hätten werden müssen.

Hier zeigten sich eklatante Versäumnisse der Bundesregierung. Diesem Antrag könne man allerdings insgesamt nicht zustimmen.

Die **Fraktion DIE LINKE.** betonte, die Arbeit sollte sich dem Leben und den Bedürfnissen der Familien anpassen und nicht umgekehrt. Deshalb wolle man die Rechte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Falle von Krankheit der Kinder stärken und die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber stärker bei der Lohnfortzahlung miteinbeziehen. Die rechtliche Lage sei kompliziert und undurchsichtig. Einen sicheren Anspruch auf Freistellung und Lohnfortzahlung für alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer durch den Arbeitgeber gebe es nicht. Durch die gesetzliche Krankenkasse gebe es zwar einen Anspruch auf Kinderkrankentage und Lohnentschädigung, doch dieser sei zeitlich begrenzt. Die zehn Tage pro Versicherten, bei Alleinerziehenden 20 Tage, seien schnell aufgebraucht. Deshalb fordere man, die Beschränkung der Zahl der Kinderkrankentage aufzuheben. Der Vorschlag habe das Ziel, die Betreuung kranker Kinder insbesondere für Alleinerziehende und prekär Beschäftigte sowie für Familien insgesamt zu verbessern. Dafür schlage man die Schaffung eines eigenen Anspruchs auf Freistellung und Entgeltfortzahlung durch Änderung des Entgeltfortzahlungsgesetzes vor. Dabei werde vorgesehen, die Regelung für Kinder an die für den Fall einer Erkrankung eines erwachsenen Arbeitnehmers oder einer Arbeitnehmerin anzupassen (§ 3b-NEU Entgeltfortzahlungsgesetz). Dies bedeute im Einzelnen, dass der Anspruch auf Freistellung unbegrenzt beziehungsweise für die Dauer der Erkrankung gelte und dass ein Anspruch auf Entgeltfortzahlung durch Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber zum einen für die Dauer von bis zu einer Woche bei der akuten Erkrankung eines Kindes und zum anderen für die Dauer von bis zu sechs Wochen bei progredienten (fortschreitenden) Krankheitsverläufen, bei Ausschluss einer Heilung und/oder bei einer begrenzten Lebenserwartung des Kindes bestehe. Nach Unterbrechung der Freistellung beziehungsweise Lohnfortzahlung solle, wie auch bei Erwachsenen, der Anspruch erneut gelten. Weiter schlage man eine Ausweitung des Erstattungsanspruchs für Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber auf den Fall der Lohnfortzahlung bei der Erkrankung eines Kindes durch Änderung des Aufwendungsausgleichsgesetzes (§ 1 Absatz 2 Nummer 4-NEU) vor. Hierdurch sollten Krankenkassen verpflichtet werden, den Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern das fortgezahlte Arbeitsentgelt in vollem Umfang zu erstatten (U2-Verfahren). Zudem schlage man einen Anspruch auf Entgeltersatzleistung (Kinderkrankengeld) während der Erkrankung des Kindes für all diejenigen vor, die keinen Anspruch auf Entgeltersatzleistung hätten beziehungsweise in Fällen, in denen dieser ausgelaufen sei, geregelt durch eine entsprechende Änderung von § 45 Absatz 1 SGB V. Bereits im Status Quo sei es Eltern möglich, im Falle einer besonders schweren beziehungsweise progredient verlaufenden Erkrankung beziehungsweise einer nur noch begrenzten Lebenserwartung des Kindes die Freistellung sowie das Kinderkrankengeld nach dem SGB V unbegrenzt in Anspruch zu nehmen. Im Gegensatz dazu solle dieser Anspruch jedoch auch beiden Elternteilen gleichzeitig zustehen

Die Intention des Antrags der Grünen unterstütze man, er bleibe aber in seiner konkreten Ausgestaltung hinter dem eigenen Vorschlag zurück. Daher werde man sich der Stimme enthalten.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** stellte zu dem Gesetzentwurf fest, der Anspruch auf Freistellung von der Arbeit und die finanzielle Absicherung würden im Entgeltfortzahlungsgesetz geregelt. Nach einer bestimmten Frist springe die gesetzliche Krankenversicherung ein. Der Krankengeldanspruch gegenüber den Kassen werde entfristet. Diese Regelung folge, mit einigen Abweichungen, der Regelung für erkrankte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (Lohnfortzahlung und Krankengeld).

In dem eigenen Antrag fordere man flexible Regelungen und stelle zudem sicher, dass auch in der GKV versicherte Selbständige ab dem ersten Krankheitstag des Kindes einen Krankengeldanspruch hätten. Das fehle bei der Linken. Mit verschiedenen Regelungen wolle man Eltern bei der Betreuung ihres akut erkrankten Kindes unterstützen, nämlich zum einen durch die Erhöhung der Kinderkrankentage insgesamt sowie während besonderer Situationen wie in der Corona-Epidemie oder für Kinder in den ersten Jahren in Kita und Schule und für behinderte Kinder. Auch die Anhebung der Altersgrenze sei vor allem bei schwereren Erkrankungen eine Entlastung für Eltern etwas älterer Kinder. Zudem gebe es eine Entlastung durch die Möglichkeit, nicht sofort ein Attest einreichen zu müssen, und es gebe endlich Rechtssicherheit bei der Entgeltfortzahlung sowie für Selbständige.

Berlin, den 9. Juni 2021

Dr. Achim Kessler
Berichterstatter

